

VG Neustadt, Beschluss vom 07.02.2014 - 3 L 70/14.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 7. Februar 2014 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 20. Januar 2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Januar 2014 wird wiederhergestellt.
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Streitwert wird auf 6.250,-- € festgesetzt.

Gründe

Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 20. Januar 2014 gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 9. Januar 2014, mit dem die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis für die Klasse BCE entzogen und gleichzeitig das Führen von Fahrzeugen untersagt hat, war aufgrund der im Rahmen des in § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vorzunehmenden Interessenabwägung stattzugeben.

Im vorliegenden Fall überwiegt das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung in der Hauptsache Gebrauch machen zu können, das öffentliche Interesse.

Ein überwiegendes Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des von ihm eingelegten Widerspruchs ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene Überprüfung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. An der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann nämlich kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Vorliegend stellt sich der angefochtene Bescheid vom 9. Januar 2014 beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der in diesem Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig dar.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers sowie die gleichzeitig verfügte Untersagung des Führens von Fahrzeugen durch den angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Januar 2014 stehen nicht im Einklang mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 11 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV –. Die Antragsgegnerin durfte im vorliegenden Einzelfall nicht wegen des Nichtvorliegens des verlangten Gutachtens gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Ungeeignetheit des Antragstellers schließen.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann zwar, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet ist, nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betreffenden nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung eines ärztlichen oder gegebenenfalls eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, worauf der Betroffene bei der Anordnung, ein Gutachten beizubringen, hinzuweisen ist. Die Schlussfolgerung aus der Nichtbeibringung oder der nicht fristgerechten Beibringung eines geforderten Gutachtens auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen und die darauf gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Untersagung des Führens von Fahrzeugen darf aber nur erfolgen, wenn das Gutachten zu Recht angeordnet wurde und eine Rechtfertigung des Betroffenen für die nicht rechtzeitige Beibringung des Gutachtens fehlt.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin den Antragsteller zwar mit Anordnung vom 23. Oktober 2013 zu Recht aufgefordert, gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 ein Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle bis spätestens 30. Dezember 2013 vorzulegen, welches im Hinblick auf den beim Antragsteller ausweislich des rechtsmedizinischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin bei der Universität Mainz, Prof. Dr. Dr. Urban, vom 4. Juni 2013 festgestellten Konsum von Amphetamin (56 ng/ml) folgende Fragen zu klären hat:

Bezüglich des medizinischen Teils:

„Liegen aufgrund der im medizinischen Teil des Gutachtens bzw. aufgrund der ggf. erforderlichen Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit erhobenen Befunde körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Fahrzeuges in Frage stellen?“

Bezüglich des psychologischen Teils:

„Ob unter Berücksichtigung der Anlage 4 Nr. 9.1 bei Ihnen nach dem Konsum von Betäubungsmitteln die nach den Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien erforderliche dauerhafte stabile Abstinenz als Eignungsvoraussetzung zum Führen von Fahrzeugen vorliegt.“.

Diese Begutachtung sollte die Überprüfung zum Führen von allen Fahrzeugen (z.B. Pkw, Fahrrad, Mofa, sonstige Kraftfahrzeuge) beinhalten.

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn zu klären ist, ob Abhängigkeit oder Einnahme von Betäubungsmitteln noch besteht. So war der Antragsteller ausweislich der Mitteilung der Polizeiinspektion Ludwigshafen vom 7. Juli 2013 am 20. April 2013 gegen 01.50 Uhr in Ludwigshafen als Führer eines Pkw einer Verkehrskontrolle unterzogen worden. Die dem Antragsteller am 20. April 2013 um 02.21 Uhr entnommene Blutprobe wies ausweislich des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin, Prof. Dr. Dr. Urban, vom 4. Juni 2013 Amphetamine (56 ng/ml) auf, weswegen die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 23. Oktober 2013 im Hinblick auf die Frage einer Abhängigkeit oder eines noch bestehenden Konsums von Betäubungsmitteln, die medizinisch-psychologische Untersuchung des Antragstellers anordnete.

Die Anordnung vom 23. Oktober 2013 zur Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle ist auch in der den Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV entsprechenden Weise erfolgt. So hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller in der Anordnung die Gründe für die Gutachtensanforderung mitgeteilt (Führen eines Fahrzeugs am 20. April 2013 trotz des Konsums von Betäubungsmittel; rechtsmedizinisches Gutachten vom 4. Juni 2013: Amphetamine-Wert von 56 ng/ml) und ihn aufgefordert, das Gutachten bis spätestens 30. Dezember 2013 vorzulegen. Die an den Gutachter zu richtenden konkreten Fragen waren dem Antragsteller in der Anordnung ebenfalls mitgeteilt worden (s. o.).

Dennoch durfte die Antragsgegnerin trotz der rechtmäßigen Gutachtensanordnung vorliegend nicht gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers wegen nicht rechtzeitiger Gutachtensvorlage schließen.

Aufgrund der dem Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Aktenlage und mangels entgegenstehender sonstiger Anhaltspunkte ist nämlich davon auszugehen, dass der Antragsteller bereit war und auch weiterhin bereit ist (s. Antragsschrift des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 20. Januar 2014), das von ihm geforderte medizinisch-psychologische Gutachten beizubringen, mithin mitwirkungsbereit ist, dass indes aber aufgrund nicht in seiner Person begründeter Umstände eine Gutachtensvorlage bislang nicht erfolgen konnte.

Zwar steht der Fahrerlaubnisbehörde bei Nichtbeibringung eines zu Recht geforderten Gutachtens wegen der nicht ausgeräumten Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen nach § 11 Abs. 8 FeV kein Ermessen zu. Von der Entziehung der Fahrerlaubnis – ebenso von der Untersagung des Führens von Fahrzeugen – wegen nicht rechtzeitiger Vorlage eines zu Recht geforderten Gutachtens gemäß § 11 Abs. 8 FeV hat die Behörde jedoch dann ausnahmsweise zunächst abzusehen, wenn den Betroffenen an der Nichtvorlage des Gutachtens kein Verschulden trifft. So liegt der Fall nach der dem Gericht vorliegenden Aktenlage hier. Dies ergibt sich aus dem Folgenden:

Der Antragsteller erklärte auf die Gutachtensanordnung vom 23. Oktober 2013, die ihm am 26. Oktober 2013 zugestellt wurde, mit Datum vom 29. Oktober 2013 sein Einverständnis zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und benannte als Gutachterstelle die ABV, ehemals TÜV Rheinland, Verkehrs- und Betriebspsychologie GmbH, Ludwigshafen. Daraufhin übersandte die Antragsgegnerin mit Datum vom 4. November 2013 die entsprechenden Unterlagen an die ABV zwecks Durchführung der medizinisch-psychologischen Begutachtung. Dem Antragsteller wurde dann mit Schreiben der ABV vom 28. November 2013 der Begutachtungstermin „10. Dezember 2013, 10.00 Uhr“ mitgeteilt. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, dass die Untersuchungskosten 564,54 € einschließlich 19 % MwSt betragen und dieser Betrag im Voraus zu überweisen sei (s. Bl. 40 der Gerichtsakte). Der Antragsteller hat dann – wie von seinem Prozessbevollmächtigten in der Antragsschrift vom 20. Januar 2014 ausgeführt – unverzüglich die Verwaltungsgebühren in Höhe von 564,54 € bezahlt.

Aufgrund einer Erkrankung am 10. Dezember 2013 konnte der Antragsteller diesen Untersuchungstermin bei der ABV jedoch nicht wahrnehmen. **Der Antragsteller erschien ausweislich eines Aktenvermerks der Antragsgegnerin (s. Bl. 50 Verwaltungsakte) am 12. Dezember 2013 zusammen mit seiner Ehefrau bei der Antragsgegnerin und bat um eine Fristverlängerung zur Beibringung des Gutachtens mit der Begründung, er könne „die Abstinenz nicht nachweisen“.** Eine Fristverlängerung wurde von der Antragsgegnerin abgelehnt.

Hintergrund der Angabe des Antragstellers, er könne „die Abstinenz nicht nachweisen“ war nach Mitteilung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers in der Antragsschrift eine Beratung des Antragstellers am 9. Dezember 2013 bei der Impuls GmbH, Institut für medizinisch-psychologische Unternehmungsleistungen und – schulungen, Kaiserslautern.

Dort sei dem Antragsteller mitgeteilt worden, dass er zum Beleg seiner Drogenabstinenz an einem 12-monatigen Kontrollprogramm mit insgesamt sechs Urinanalysen teilnehmen müsse. Diese Auskunft habe der Antragsteller, der des Deutschen nicht vollständig mächtig sei, dahingehend verstanden, dass er vor der medizinisch-psychologischen Untersuchung bei der ABV zuerst seine Drogenabstinenz nachweisen müsse. Bei der Vorsprache des Antragstellers am 12. Dezember 2013 sei die vom Antragsteller beantragte Fristverlängerung zur Vorlage des medizinisch-psychologischen Gutachtens abgelehnt worden, woraufhin der Antragsteller am 13. Dezember 2013 seinen Prozessbevollmächtigten aufgesucht habe, der ihn ausweislich des Vortrags in der Antragsschrift vom 20. Januar 2014 über die tatsächlichen Modalitäten des Begutachtungsverfahrens aufgeklärt habe.

Daraufhin beantragte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers noch am gleichen Tag schriftlich bei der Antragsgegnerin eine angemessene Fristverlängerung zur Vorlage des Gutachtens. Erst am Freitag, den 20. Dezember 2013 ging bei dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers dann die Ablehnung der beantragten Fristverlängerung durch die Antragsgegnerin ein. Der Antragsteller versuchte sodann auf Rat seines Prozessbevollmächtigten noch am 23. Dezember 2013 bei der ABV bis zum 31. Dezember 2013 einen Begutachtungstermin zu bekommen. Jedoch war ab dem 20. Dezember 2013 die Verwaltungsstelle der ABV nicht mehr besetzt, so dass vor Weihnachten eine Terminierung für einen Begutachtungstermin nach Mitteilung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers nicht mehr möglich war. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers versuchte dann unmittelbar nach den Weihnachtsfeiertagen, nämlich am Freitag, den 27. Dezember 2013, einen Termin bei der ABV für den Antragsteller zu vereinbaren, sei dann aber nach seinen Angaben in der Antragsschrift auf die Zeit ab dem 2. Januar 2014 vertröstet worden. Als sich der Antragsteller dann am 2. Januar 2014 an die ABV gewandt habe, sei ihm dort mitgeteilt worden, dass nunmehr eine Terminierung nicht mehr möglich sei, weil die Akte bereits an die Antragsgegnerin zurückgesandt worden sei.

Aufgrund des sich aus der vorliegenden Aktenlage ergebenden Sachverhalts ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller, nachdem er den auf den 10. Dezember 2013 anberaumten Untersuchungstermin bei der ABV infolge Krankheit nicht wahrnehmen konnte,

bemüht war, noch vor Ablauf der ihm gesetzten Frist zur Vorlage des Gutachtens am 30. Dezember 2013 bei der ABV einen neuen Begutachtungstermin zu erhalten, nachdem sein Fristverlängerungsantrag am 12. Dezember 2013 durch die Antragsgegnerin abgelehnt worden war. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels war ihm jedoch die Vereinbarung eines Untersuchungstermins noch bis zum 30. Dezember 2013 trotz aller unternommener Anstrengungen nicht mehr möglich.

Nach alledem kann dem Antragsteller hier keine fehlende Mitwirkung vorgeworfen werden. **Die Antragsgegnerin hätte vielmehr, nachdem der Antragsteller am 12. Dezember 2013 zwecks Fristverlängerung bei ihr persönlich vorgesprochen hatte, zunächst den Antragsteller darüber aufklären müssen, dass in der Anordnung vom 23. Oktober 2013 ein Abstinenznachweis vor der medizinisch-psychologischen Begutachtung gar nicht gefordert wurde und dem Antragsteller auf den förmlichen Fristverlängerungsantrag seines Prozessbevollmächtigten vom 13. Dezember 2013, worin dieser eine Fristverlängerung zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens bis zum 31. Januar 2014 im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage beantragte, gewähren müssen, zumal aus diesem Fristverlängerungsantrag des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers klar hervorging, dass sich der Antragsteller keineswegs weigerte, ein Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle beizubringen, dies ihm aber im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage nicht mehr fristgerecht möglich sei.**

Liegt nach alledem kein Verschulden des Antragstellers für die Nichtbeibringung des rechtmäßig angeforderten Gutachtens vor, ist hier der nach § 11 Abs. 8 FeV gezogene Schluss der Antragsgegnerin auf die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen/Fahrzeugen nicht gerechtfertigt. Mithin stellen sich die im Bescheid vom 9. Januar 2014 verfügte Entziehung der Fahrerlaubnis und die Untersagung des Führens von Fahrzeugen im gegenwärtigen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts als rechtswidrig dar. Da der Antragsteller – wie sich aus der Antragsschrift seines Prozessbevollmächtigten vom 20. Januar 2014 klar ergibt – nach wie vor bereit ist, ein Gutachten einer medizinisch-psychologischen Begutachtungsstelle entsprechend der Anordnung der Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2013 einzuholen, wäre er durch die Antragsgegnerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 9. Januar 2014 auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Oktober 2013 unter erneuter Fristsetzung und Bitte um Benennung eines Gutachters zur Vorlage des Gutachtens aufzufordern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.